Borsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 380 (N. 150).

Leipzig. Donnerstag ben 28. Dezember 1933.

100. Jahrgang.

Redaktioneller Teil

Bekanntmachungen ber Geschäftsftelle.

Betr .: Unmelbung gur Reichsichrifttumstammer.

Im Auftrage der Reichsschrifttumskammer bitten wir unsere Mitglieder, welche Verlags- und Buchhandlungs - Vertreter beschäftigen, diese aufzusordern, sich, soweit es nicht schon gesichehen ist, bis 1. Januar 1934 zur Mitgliedschaft für die Reichssichrifttumskammer zu melden, und zwar sind die Meldungen

für Berlagsvertreter zu richten an herrn Billi Frante, Berlin-Zehlendorf, Beerenstraße 18;

und für Buchhandlungsvertreter an herrn B. R. Musolff, Berlin 28 15, Parifer Strafe 58.

Wir verweisen auf Ziffer XII der im Börsenblatt Nr. 298 vom 23. Dezember 1933 veröffentlichten Betanntmachung des Präsidenten der Reichsschrifttumstammer.

Betr .: Werberatsgesetgebung.

Der Präsident des Werberats der Deutschen Wirtschaft hat auf Grund einer Eingabe des Börsenvereins folgende Bereins fachung für die Anmeldung von Buchneuerscheinungen, in denen Anzeigen anderer Verlage enthalten sind, zugelassen:

Grundsählich muß nach den Bestimmungen der Aussührungsverordnung jedem Antrag ein polizeiliches Führungszeugnis beigesügt werden. Werden jedoch innerhalb eines Vierteljahrs mehrere Anträge, bei denen die verantwortlichen Personen die gleichen sind, eingereicht, so darf in den späteren Anträgen auf das bereits eingereichte Führungszeugnis Bezug genommen werden, jedoch ist der frühere Antrag mit Angabe des
Titels der Druckschrift und des Antragdatums genau zu bezeichnen.

Leipzig, den 22. Dezember 1933.

Dr. Def.

Einige wichtige Beftimmungen über bie Werbung in Büchern.

Im Unichluß an die Bekanntmachung im Borfenblatt vom 12. Dezember 1933 weisen wir darauf bin, daß nur diejenige Birtschaftswerbung in Büchern genehmigungs- und abgabevflichtig ift. Die für andere Berlage burchgeführt wird (Inferate). Wenn bagegen der Berleger in seinem Berlagswert andere Werte des eigenen Berlags anpreift, fo ift das Eigenwerbung, die eines Antrags auf Einzelgenehmigung nicht bedarf, da fie bereits generell genehmigt ift, ohne daß hierfür eine Werbeabgabe erhoben wird. Der Werberat hat fich vorbehalten, daß einzelne Werbungtreibende, die diese allgemeine Genehmigung erhalten haben, sich diese bestätigen laffen muffen. Dies wird insbesondere dann ber Fall sein, wenn die Anzeigen nicht den Richtlinien entsprechen, nach denen Wirtschaftswerbung ausgeführt und gestaltet werden foll. Diese Richtlinien verlangen, daß die Werbung in Gefinnung und Ausdrud deutsch ift. Gie foll geschmadvoll und anfprechend gestaltet fein. Die Werbung darf bas sittliche Empfinben des deutschen Bolles, insbesondere fein religioses, vaterlandi= iches und politisches Fühlen und Wollen nicht verlegen. Die Angaben muffen fachlich mahr und flar fein. Die Berbung muß bie Möglichfeit einer Irreführung vermeiden und fich jeder marttschreierischen Art und übertreibung enthalten. Amtliche Beichen und Formen durfen nicht benutt oder nachgebildet merden.

Bemäß Biffer 27 der Zweiten Befanntmachung bes Berberats vom 1. November 1933 muffen feit dem 1. November 1933 über die Aufnahme fremder Anzeigen in Büchern (mit Ausnahme von Adregbuchern, Ralendern, Fahrplanen) zwei gleich= lautende Urfunden aufgenommen werden. Je eine ber beiben Ausfertigungen des Inferatenvertrags erhalt der Auftraggeber und der Berleger. Es genügt dabei, daß jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urfunde unterzeichnet. Diefe Berträge muffen befriftet fein und es muß fich aus ihnen das Entgelt für die vertragliche Gesamtleiftung des Berlegers wertmäßig ergeben, Bon dem Berte Diefer Gesamtleiftung find jogleich bei Bertragsichluß 20% als Werbeabgabe dadurch zu entrichten, daß in Sohe bes auf volle Reichsmart nach oben abgerundeten Abgabebetrages Werbeabgabemarten auf die Bertragsaus fertigungen zu fleben find. Dieje Werbeabgabemarten find im Berte von 1 .- , 5 .- und 10 .- RD. bei ben Boftamtern erhaltlich. Sie sind hälftig gedruckt. Bon jeder einzelnen Marke ift je eine Salfte auf je eine der beiden Bertragsausfertigungen gu fleben. Dort ift jede der Martenhälften durch dauerhafte Auffchrift des Datums zu entwerten. Falls die benötigten Werbeabgabemarken bei Bertragsichluß auf dem Bostamt nicht vorratig find, ift nachgelaffen, fie alsbald nachzutleben. überfteigt die an sich in Werbeabgabemarten zu entrichtende Abgabe im Einzelfalle den Betrag von RM. 200 .- , fo tann der Werber (Buchverleger) sie auf das Konto Nr. 80 460 des Werberats der Deutschen Wirtschaft beim Postichedamt Berlin D28 7 über= weisen. In diesem Falle find gleichzeitig beide Bertragsausferti= gungen dem Werberat der Deutschen Wirtschaft, Berlin 28 8, Taubenstraße 37 gur Bestätigung der Abgabeentrichtung einzujenden.

Die Werbeabgabe wird in folgenden Fällen nur durch Postsschecküberweisung (Konto des Werberates der deutschen Wirtschaft beim Postscheckamt Berlin NV3 7) und nicht durch Verwendung von Werbeabgabemarken entrichtet: für Anzeigen

1. in Beitungen (Ronto Nr. 10570),

2. in Beitschriften und Lesegirfelmappen (Ronto Rr. 21 080),

3. in Adregbüchern und Ralenbern (Ronto Dr. 30 260),

4. in Fahrplänen (Konto Nr. 5009).

In diesen Fällen ist die Werbeabgabe spätestens zwei Wochen nach Ablauf eines Wonats von den Einnahmen zu entrichten, die im Laufe des vorhergehenden Monats bei den Werbern einsgegangen sind. Gleichzeitig mit der Überweisung ist die Höhe der Einnahme, von der die Werbeabgabe berechnet ist, sowie die Höhe der eingezahlten Abgabe dem Werberate mitzuteilen (Berlin V 8, Taubenstraße 37). Wir machen nochmals auf die Übersgangsbestimmungen der Zisser 30 der Zweiten Besanntmachung des Werberats vom 1. November 1933 ausmerksam, wonach die Werbeabgabe n ich t zu entrichten ist:

a) von Einnahmen aus zukünftigen Leistungen, die am 1. November 1933 bereits vorausgezahlt sind,

b) von zufünftigen Einnahmen aus Leistungen, die am 1. November 1933 bewirkt sind; ist die Leistung zum Teil vor und zum Teil nach dem 1. November 1933 bewirkt, so ist die Abgabe anteilig zu entrichten.

c) für die Wirtschaftswerbung in Büchern und die anderen in Zisser 26 der Zweiten Bekanntmachung nicht genannten Arten der Werbung, soweit der Vertrag, auf Grund dessen die Werbung durchgeführt wird, vor dem 1. November 1933 abgeschlossen ist und bis zum 30. Juni 1934 abläuft.